

Empfänger

Marktgemeinde Tullnerbach
Hauptstraße 47
3013 Tullnerbach

Telefon: +43 2233 522 88
Fax: +43 2233 522 88 20
gemeinde@tullnerbach.gv.at



MARKTGEMEINDE
TULLNERBACH

Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet.

Anzeige der Hundehaltung

Datenschutz

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen bekannt gegebenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden. Details zu Zweck und rechtlicher Grundlage der Verarbeitung, Dauer der Verspeicherung, Ihren Rechten in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Ansprechperson in der Kommune zu allen datenschutzrechtlichen Belangen finden Sie unter den "Datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art. 13 DSGVO".

Antragsteller/in - Natürliche Person

Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	
Familien- oder Nachname *	Vorname *
Akad. Grad vorgestellt	Akad. Grad nachgestellt

Adresse der Hundehaltung

Straße *	
Hausnummer *	bis
Stiege	Tür
Postleitzahl *	Ort *

Kontakt

Telefon *	Rückfragen zum konkreten Antrag können elektronisch an die angegebene E-Mail-Adresse gerichtet werden. <input type="checkbox"/>
E-Mail *	

Angaben zum Hund

Rufname *	Rasse *
Farbe *	Geburtsdatum *
Geschlecht * <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	
Microchip-Nummer *	Registrierungsnummer
Seit wann halten Sie den Hund in dieser Gemeinde? *	Datum der Übernahme des Hundes *
Handelt es sich bei dem angezeigten Tier um einen Hund mit erhöhtem Gefährdungspotential oder einen auffälligen Hund? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ich nehme zur Kenntnis, dass die Abgabepflicht im Zeitpunkt des Erwerbes, des Zuzuges zu einem dauernden Aufenthalt, des Beginnes des vierten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes oder der Änderung der Verwendung entsteht, sofern für den Hund keine Befreiung gem. § 5 NÖ HAbgG 1979 besteht und dass die Abgabepflicht erst nach schriftlicher Meldung über die Abmeldung des Hundes endet. <input type="checkbox"/>	
Ich nehme zur Kenntnis, dass der Anzeige der Hundehaltung die Nachweise der erforderlichen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 4 und einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme €725.000,- für Personen- und Sachschäden je Hund) anzuschließen sind. Für Hunde gemäß § 2 und § 3 ist zusätzlich die erweiterte Sachkunde gemäß § 4 Abs. 6 zur Haltung dieser Hunde nachzuweisen. Wenn der Sachkundenachweis nicht bereits bei der Meldung erbracht werden kann, ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen. <input type="checkbox"/>	
Mein Hund ist ein Nutzhund gem. § 3 NÖ HAbgG 1979 bzw. beantrage ich die Anerkennung meines Hundes als Nutzhund sowie eine etwaige Abgabebefreiung und begründe mein Ansuchen wie folgt. Die entsprechenden Nachweise werden dem Antrag beigelegt. <input type="checkbox"/>	

Vorbesitzer/in

Gab es eine Vorbesitzerin/einen Vorbesitzer * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

Erklärung

<input type="checkbox"/> Ich versichere, dass ich alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet habe und verpflichte mich, jede Änderung der angegebenen Daten unverzüglich und unaufgefordert bekanntzugeben. *

Bestätigung der Richtigkeit obengenannter Angaben	
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/Antragstellerin

Datenschutzrechtliche Information gem. Art. 13 DSGVO

Zweck und Grundlage der Verarbeitung Ihrer Daten

Mit dem aufgerufenen Online-Formular der Gemeinde geben Sie personenbezogene und auch weitere Daten bekannt, die für die Bearbeitung Ihres Antrages benötigt werden. Die Bereitstellung Ihrer Daten erfolgt auf Basis einer gesetzlichen Grundlage (z.B. Bauordnung)

Dauer der Verspeicherung Ihrer personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Gemeinde nur so lange gespeichert, wie diese für eine gesetzeskonforme Erledigung Ihres Antrages benötigt werden. Diese Dauer ist abhängig von der jeweiligen Rechtsgrundlage.

Beispiel: Verrechnungsrelevante Daten sind aus haushaltsrechtlichen Gründen sieben Jahre aufzubewahren.

Ihre Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Sie haben das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie das Recht auf Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten, in bestimmten Fällen auch das Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten. Sollte eine Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung (z.B. aus rechtlichen Gründen) nicht möglich sein, so werden Sie vom Datenschutzbeauftragten der Gemeinde darüber informiert.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihren Rechten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen wird, haben Sie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Ihre Ansprechperson in der Gemeinde

Für alle datenschutzrechtlichen Belange kontaktieren Sie bitte die/den Datenschutzbeauftragte/n der Gemeinde. Sie finden deren/dessen Kontaktdaten sowie auch Angaben zum Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer Daten seitens der Gemeinde **unter dem Punkt „Datenschutzerklärung“ oder „Datenschutz-Hinweis“** auf der Website der Gemeinde.